

Stetigjähriger Abonnements-Preis
für Halle und unferne unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dergl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers
(bei Schwesche) zu richten.

Nr. 53.

Halle, Dienstag den 4. März
Hierzu eine Beilage.

1845.

Deutschland.

Merseburg. (Offizielle Mittheilung.)

Allgemeine Feld-Polizei-Ordnung (Fortsetzung).
Im Betreff der Flurschützen verordnet der §. 22. des Ge-
setzes Entwurfes:

die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemein-
debezirk oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt
werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gär-
ten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendung
und sonstige Beschädigungen, so wie die Verfolgung, Pfän-
dung und Anzeigebereitungen der Beschädigten obliegt.

Die zu Feldhütern Erwählten müssen jedoch, Behufs der
Beurtheilung ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte, der Orts-
polizei-Behörde zur Bestätigung vorgeführt und können,
wenn sie diese Bestätigung erhalten haben, auf den Antrag
der Gemeinde eidlich verpflichtet werden.

Ist letzteres geschehen, so sind dergleichen Feldhüter in
Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit öffentlichen Beamten gleich
zu achten.

Der Stände-Ausschuß hat hierzu bemerkt und proponirt:
Küftige, muthige, getreue Feldhüter sind die hauptsäch-
lichste Bedingung der Sicherheit der Flur, mit deren Zu-
ständen und Verhältnissen dieselben genau bekannt sein müs-
sen. Daher ist uns die vorbehaltene Prüfung und gestattete
Bereitwilligkeit willkommen.

a) Es sind Fälle bekannt, daß Gemeindeversammlungen,
weil die Mehrzahl der Ordnung, Wachsamkeit gegen Ver-
gehen und Beschaffung des Bedarfs nicht ernstlich genug
zugewandt war, sich gegen die Anstellung von Feldhütern
gestraubt haben. Da diese eine notwendige Polizei-In-
stitution für die Grundbesitzer ausmacht, so ist der Be-
schluß zur Anstellung der Flurschützen nicht lediglich von der
Gemeinde abhängig zu machen, sondern der Anfang die-
ses §. so zu fassen:

die Ortsbehörde kann nach Anhörung der Gemeinde
oder Grundbesitzer mit Genehmigung der Polizei-Obrig-
keit beschließen, daß ic.

b) Da, wo Flurdiener vorhanden sind, bewendet es, wie
sich von selbst versteht, im Betreff der Gehaltsbeschaffung
und Verbesserung beim Herkommen. Werden aber neue
Feldhüterstellen errichtet, so haben die Grundbesitzer nach
dem Maßstabe des Localstatuts oder Recesses die Besol-
dung aufzubringen.

c) Den nicht im Gemeindeverbande befindlichen Gutsherr-
schaften steht die Befugniß zu, eigene Feldhüter anzustel-
len und vereiden zu lassen.

In der von 70 Mitgliedern besuchten 6ten Plenar-Ver-
sammlung am 17. Februar a. c. entspann sich über diese An-
gelegenheit, nachdem der Referent die Gründe des Gesetzes-
Entwurfes und des Ausschuß-Gutachtens dargelegt hatte, eine
lebhaft Discussion. Das Landtags-Protokoll lautet im Aus-
zuge zu §. 22. wie folgt:

Von vielen Seiten sprach man sich dahin aus: wie die
Anstellung von tüchtigen Feldhütern das einzige Mittel sei,
um die so häufig vorkommenden Felddiebstähle und anderen
Beschädigungen der Feldfrüchte ic. zu beschränken, und dem
Eigenthume den erforderlichen Schutz zu gewähren, daß
also die Anstellung von Feldhütern als Regel angenommen
werden müsse, und nur nachzulassen sei, unter besondern
Umständen und Verhältnissen eine Ausnahme davon zu ge-
statten, daß man daher statt des Wortes: „kann“ in der
ersten Zeile des §. das Wort; „soll“ setzen möge.

Für diesen letzteren Vorschlag erklärte sich die ganze Ver-
sammlung, mit Ausnahme von nur 3 Stimmen.

Sodann wurde von vielen Seiten die Meinung geltend
gemacht: daß nicht der Gemeinde die Verpflichtung auf-
erlegt werden könne, Feldhüter anzustellen und daher auch
zu besolden, da zu den Gemeindegliedern auch die Haus-
besitzer gehörten, welche gar kein Feld und Wiesen, und oft
auch keine Gärten besäßen, also gar keinen Vortheil und kein

Interesse bei dem Institut der Feldhüter hätten, und ihnen daher unmöglich zugemuthet werden könne, zu der Besoldung mit beizutragen, was um so härter erschiene, als, wenn die Anstellung der Feldhüter als Gemeindefache angesehen werde, die Besoldung derselben zu den Gemeindelasten gerechnet und diese bekanntlich nach dem bestehenden Herkommen von den Gemeindegliedern in der Regel ganz gleichmäßig aufgebracht werden müßten.

Ferner wurde angeführt, daß man, wenn die Anstellung der Feldhüter Sache der Gemeinde sei, die Forenfen nicht heranziehen könne, indem diese häufig das Herkommen für sich hätten, zu den Gemeindelasten nichts beizutragen.

Auch machte man insbesondere darauf aufmerksam, daß, wenn man Allerhöchsten Orts nicht darauf eingehen sollte, nach obigem Vorschlag die Befugniß in Verpflichtung zu verwandeln, ein Gemeindebeschuß auf Anstellung von Feldhütern sehr häufig nicht zu Stande kommen werde, da dann die gar kein oder doch nur wenig Feld besitzenden Gemeindeglieder gegen die Anstellung um so mehr stimmen würden, als sie gar keinen oder doch nur wenig Vortheil davon haben würden, und gerade unter ihnen sehr viele wären, welche die Anstellung um deshalb nicht wünschten, damit sie sich auch ferner ungestört an fremdem Eigenthum bereichern könnten.

Hierauf wurde aber anderer Seits entgegnet:

Die Anstellung von Feldhütern sei eben so gut eine allgemeine Polizeianglegenheit, wie die der Polizeidiener, wozu jedes Gemeindeglied, insofern die Gemeindefasse unzureichend sei, nach Kräften beitragen müsse; für die Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung und Sicherheit müsse jedes Gemeindeglied sorgen, auch pflegten die Feldhüter zugleich Wegeaufseher, Nachtwächter u. c. mit zu sein.

In der letztern Beziehung entgegnete der die entgegen gesetzte Ansicht vertheidigende Theil der Versammlung: daß, wenn der Feldhüter noch andere Functionen mit versehen, er natürlich auch von denen mit besoldet werden müsse, welche einen Vortheil davon hätten.

Bei der Abstimmung erklärten sich 49 Stimmen in dieser Hinsicht für Abänderung des Gesetzes und einigte man sich so: dann für folgende Fassung desselben:

Die Eigenthümer und Pächter der den Schutz genießenden Grundstücke sind verpflichtet, für den ganzen Flurbesitz oder für einzelne Theile desselben Feldhüter zu bestellen, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge u. s. w. und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, so wie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Hiervon kann jedoch die Ortspolizei-Obrigkeit bei besonderen Umständen und Verhältnissen Ausnahme gestatten.

In dem zweiten Sage des §. 22. würde dann statt auf Antrag der Gemeinde, auf Antrag der Interessenten zu setzen sein.

Das Ausschufgutachten ad §. 22 a. ist durch diesen Beschuß erledigt, und ging man nun zur Erörterung der Vorschläge desselben ad b. und c. über.

Einer Seits wurde die Ansicht ausgesprochen, daß Bestimmungen darüber, wie die Besoldung der Feldhüter aufzubringen sei, gar nicht in das vorliegende Gesetz gehörten, welcher jedoch anderer Seits widersprochen wurde, indem man anführte:

Wenn das Gesetz die Verpflichtung auferlegen solle, Feldhüter anzustellen, so müsse dasselbe ganz nothwendig auch eine Bestimmung darüber enthalten, wie das Gehalt

der Feldhüter zu beschaffen sei, da es darüber an gesetzlichen Vorschriften fehle, und sonst viele Streitigkeiten und Prozesse dadurch hervorgerufen werden würden.

Man vereinigte sich endlich über folgenden Zusatz zu dem vorliegenden Paragraphen:

da, wo Flurdiener vorhanden sind, bewendet es, wie sich von selbst versteht, im Betreff der Gehalts-Beschaffung und Verbesserung beim Herkommen. Werden aber neue Feldhüterstellen errichtet, so haben die Eigenthümer und Pächter der den Schutz genießenden Grundstücke in der Flur, nach Maßgabe ihres Grundbesitzers zur Besoldung beizutragen.

Der Vorschlag des Ausschuf-Gutachtens ad C. wird einstimmig angenommen.

Die §§. 23. bis 38. der Feldpolizei-Ordnung sind des Zusammenhanges wegen bereits in den vorausgegangenen Aufsätzen abgehandelt. Der §. 39. bestimmt übers Taubenhalten:

Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 111.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber, sowohl in Städten als in ländlichen Communen, angeordnet werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtzeit im Freien, und insbesondere auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfanges sein sollen.

Derartige Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Landespolizei-Behörde.

Vom vorberathenden Ausschufe ist hierüber folgendes Gutachten abgegeben worden:

Nachdem die landrechtlichen Bestimmungen, älteren Feld-Ordnungen, Mandate und Rescripte verglichen, die Nothdurft polizeilicher Abhülfe gegen die Schädlichkeit des unbeschränkten Taubenflugs erkannt, eine Verpflichtung zur Ernährung der Tauben auf fremden Aeckern nirgends begründet, wohl aber Verbotsgesetze in dieser nicht füglich durch Civilklage zu regulirenden Angelegenheit zum Schutz des Landbaues als gemeinnützig von je hergebracht befunden worden und verschiedene Vorschläge berathen waren, einigte sich der Ausschuf über folgende Maßnahmen:

- 1) Feld- oder Flugtauben darf nur der halten, welcher tragbare Aecker in der Flur besitzt oder benutzt.
- 2) Die Theilnahme richtet sich nach dem Verhältniß des Ackermaßes.
- 3) Es soll aber ein minimum und ein maximum festgesetzt werden, um einerseits die kleinen Grundbesitzer billig zu berücksichtigen, andererseits gegen das schädliche Uebermaß bei Einzelnen zu sichern. Beim Besitze bis 10 Morgen Land sind 5 Paar zulässig; mit jedem Morgen darüber steigt die Befugniß um 1 Stück; mehr als 100 Paar darf jedoch Niemand halten.
- 4) Wer entgegen handelt, verwirft eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr. Außerdem sind die jenen Vorschriften zuwider gehaltenen Feldtauben Gegenstand des Thierfanges. Nähere Bestimmungen werden in die Local-Ordnungen verwiesen.

Hiernach wäre der §. 39. zu berichtigen, dessen Mittels wegen Einsperrens zur Saat- und Erndtzeit fortfallen mag, weil solche Sperre von Flugtauben widerrechtlich und tödtend, beim gewöhnlichen Mangel von ver-schließbaren Taubenschlägen nicht ausführbar und für jede

einzelne Gemeinde und Flur bei Freilgebung in der Umgegend erfolglos ist.

Die Verhandlung und Beschlussnahme des Landtages kundet nachstehender Auszug des Hauptprotokolls:

Ein Abgeordneter des vierten Standes ergriff zuerst das Wort, und stellte vor Augen, wie das Halten der Flug- oder Feldtauben eines der größten Uebel für die Feldwirthschaft sei, was in einzelnen Fällen sogar zur Calamität ausarten könne. Gegen jeden andern Feldfrucht könne man sich schützen und werde man durch das Gesetz geschützt, nur gegen die Taubenschäden nicht. Jeder Feldbesitzer müsse Anstand nehmen, der erste Feldbesteller zu sein, weil er dann die benachbarten Flugtauben sicherlich alle auf seinem Felde haben werde. Nur der nachlässige Wirth, der zuletzt bestellt, komme dabei am besten weg, weil dann der Schaden, den die Tauben anrichten, sich auf eine größere Fläche vertheilt. Es gebe Taubenhäuser, die größer sind als Wohnhäuser. Der Thierfang sei bei den Tauben nicht ausführbar, und also, wenn auch dieser ganz allgemein verstatet würde, dadurch kein Schutz zu erreichen. Der größere Feldbesitzer, welcher für seine Saatsfelder einen Wächter zur Verschreckung der Tauben halten könne, sei dabei gegen den kleineren, der diesen Aufwand nicht machen könne, im Vortheile. Dieser Vortheil gereiche aber dem kleineren um so mehr zum Nachtheile, weil die von den Feldstücken des großen Besitzers verschreckten Tauben desto sicherer auf die Feldstücke des kleinen Besitzers einfallen würden.

Die Richtigkeit dieser Darstellung wurde durchaus anerkannt, und wurde zu größerer Vollständigkeit noch hinzugefügt, daß da, wo Separationen statt gefunden hätten, die kleineren Grundbesitzer in Bezug auf die Taubenschäden um so übler daran wären, weil die kleineren Besitzer ihre Felder meistens in der Nähe des Dorfes angezogen bekommen hätten, und diese nahen Felder den Angriffen der Tauben weit mehr als die entfernten ausgesetzt wären.

Es galt nun, Mittel zur Abhülfe ausfindig zu machen, in welcher Beziehung die Bestimmungen des §. 39. keinesweges für ausreichend gehalten werden konnten.

Es wurde von einer Seite vorgeschlagen, zu bestimmen, daß die Flugtauben in verschließbaren Taubenschlägen gehalten werden müßten, damit sie zur Saat- und Erndtzeit inne gehalten werden könnten, und die Tauben ohne Ausnahme durch Landes-Gesetz für jagdbar zu erklären.

Von einer andern Seite wurden die in dem Ausschuss Gutachten enthaltenen Maaßnahme sub 1. 2. 3. und 4. für sehr zweckmäßig erachtet und nur noch eine größere Beschränkung bei dem dritten Punkte befürwortet.

Man war einerseits ungewiß darüber, ob wohl die Feld- oder Flugtauben im Allgemeinen so schädlich wären, oder nur bei gewissen Arten von Feldfrüchten.

Es wurde hierbei ein Aufsatz in einer öffentlichen Zeitschrift in Bezug genommen, wornach man beobachtet haben wolle, daß dergleichen Tauben nur den Erbsen sehr nachtheilig wären, weniger aber den übrigen Feldfrüchten. Anderer Seits wurden Beweise vom Gegentheil aufgeführt, und behauptet, daß sie auch den Raps- und Getreidefeldern gleich schädlich wären.

Man war nicht zweifelhaft darüber, daß das Recht zum Taubenhalten ganz unterjagt werden könne, denn sonst dürfe man sich ja auch nicht beikommen lassen, dieses Recht beschränken zu wollen.

Es wurde erwogen, daß, da es sich gegenwärtig um Aufstellung eines Landes-Gesetzes handele, es bedenklich erscheine, das Taubenhalten zu sehr zu beschränken, da nicht anzunehmen sei, daß auch in anderen Provinzen, so wie hier, die Tauben zur Calamität gereichten, und weil dann ein in anderen Gegenden unschädliches und sehr nützlichcs Thier abgeschafft werden würde. Man möge daher das Recht, das Taubenhalten zu beschränken, den kreisständischen Beschlüssen vorbehalten.

Man sprach sich weiter dahin aus, daß das Recht, Tauben zu halten, nicht verkümmert oder entzogen, sondern nur der Mißbrauch, der dabei getrieben wird, abgestellt und möglichst beschränkt werden solle. Kreisständische Beschlüsse würden wenig oder nichts helfen, wenn nicht in den benachbarten Gemeinden gleiche Beschlüsse gefaßt würden.

Was den schon erwähnten Vorschlag, verschließbare Taubenschläge anzubringen, betrifft, so wurde zwar dagegen angeführt, daß das Verschließen der Taubenschläge den Tod der Flugtauben, da das Einsperren ihrer Natur entgegen sei, herbeiführen werde.

Von mehreren Seiten wurde jedoch dem widersprochen, und auf Grund eigener Erfahrung behauptet, daß das Verschließen der Taubenschläge den Flugtauben nicht nachtheilig sei, nur müsse man sie gehörig mit Futter und mit Wasser versehen.

Nach diesen Erörterungen wurde zur Beschlussnahme geschritten, und vorweg einstimmig anerkannt, daß der §. 39, so wie er im Entwurfe lautet, nicht angenommen werden könne.

Darauf erklärten sich 14 Stimmen für völlige Abschaffung der Feld- oder Flug-Tauben, die übrigen Stimmen aber sprachen sich für Beibehaltung dieser Thiere aus, jedoch nur unter gewissen Beschränkungen, und es wurde somit der in dem Ausschuss-Gutachten sub No. 1 aufgestellte Satz:

1) „Feld- oder Flugtauben darf nur der halten, welcher tragbare Aecker in der Flur besitzt oder benutzt —“ angenommen, jedoch mit der ausdrücklich bemerkten Modification, daß, wenn ein Besitzer solcher tragbaren Aecker selbige verpachtet habe, das Taubenhalten nur entweder dem Besitzer oder dem Pächter, nicht aber beiden zugleich verstatet sei.

Der zweite Satz des Ausschuss-Gutachtens:

2) „die Theilnahme richtet sich nach dem Verhältniß des Ackermaaßes“, wurde sodann einstimmig für richtig anerkannt und angenommen.

Bei dem dritten Satze:

3) „Es soll aber ein minimum und ein maximum festgestellt werden, um einerseits die kleinen Grundbesitzer billig zu berücksichtigen, anderer Seits gegen das schädliche Uebermaaß bei Einzelnen zu sichern —“

wurde zuvörderst bemerkt, daß nicht von einem minimum, sondern von einem maximum die Rede sein könne. Die in Beziehung auf die kleinen Grundbesitzer vorhandenen Billigkeitsgründe aber wurden nicht in Abrede gestellt. Um jedoch nicht ungerecht gegen die größeren Feldbesitzer zu werden, kam in Vorschlag, ein maximum für das Taubenhalten nicht festzustellen, und ging dieser Vorschlag bei der Abstimmung durch, indem sich nur 29 Stimmen für ein maximum aussprachen, die übrigen Stimmen aber sich dagegen erklärten.

Einstimmig wurde demnächst festgesetzt, daß jeder Feldbesitzer bis 10 Morgen 5 Paar Feld- oder Flug-Tauben halten dürfe, und daß auf je 10 Morgen mehr Feld 1 Paar Tauben mehr zu halten verstatet sein solle.

Dabei wurde aber zugleich noch befürwortet und festgesetzt,

daß ein Besitzer, der von seinem Rechte, Tauben zu halten, keinen Gebrauch mache, dieses Recht nicht auf einen Andern übertragen dürfe.

Die Strafbestimmung bei No. 4. des Ausschluß-Gutachten:

4) Wer entgegen handelt, verwirkt eine Polizeistrafe von 10 sgr. bis 3 Rthlr. Außerdem sind die jenen Vorschriften zuwider gehaltenen Feldtauben Gegenstand des Thierfanges —

wurde einstimmig angenommen.

Ferner sprachen sich dafür, daß die Taubenschläge zum Verschließen eingerichtet werden und die Tauben zur Saat- und Erndtzeit eingesperrt gehalten werden müssen, 36 Stimmen aus, während nur 34 Mitglieder dagegen stimmten, und soll, wie demnächst festgesetzt wurde, um diese Einrichtung zu treffen, eine Frist von einem Jahre verstattet werden.

Noch wurde besonders hervorgehoben, daß es sehr nachtheilig für die umliegenden Felder sei, wenn die Windmüller auf ihren Mühlen Tauben hielten, und daß daher diesen das Recht, Tauben zu halten, ganz versagt werden möchte. Es wurde aber dieser Antrag bei der Abstimmung nur von 11 Stimmen unterstützt, und daher verworfen.

Weiter wurde bemerkt, daß, wenn höhern Orts auf die verschließbaren Taubenschläge nicht eingegangen werden sollte, doch wenigstens den Windmüllern anbefohlen werden möchte, während der Saat- und Erndtzeit ihre Taubenschläge zu verschließen, und ihre Tauben einzusperrern. Es wurde darüber abgestimmt, und sprachen sich 35 Stimmen dafür und 35 Stimmen dagegen aus.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Holz-Auction.

Die im Unterforste Sandersdorf verschlagenen Kiefern-Nußhölzer von

circa 400—500 Stück

sollen

Freitag den 7. März d. J.
von früh 10 Uhr an

am dortigen Häuschen versteigert werden. Kaufliebhaber werden hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Königl. Förster Mehrkorn zu Sandersdorf diese Hölzer am 4., 5. und 6. März d. J. in den Vormittagsstunden auf Verlangen vorzeigen wird.

36kerig, den 26. Febr. 1845.

Der Königl. Oberförster
v. Schüg.

Holz-Auction.

Zur Versteigerung der im Schlage an der schwarzen Lache des Unterforstes Grep-pin aufbereiteten:

circa 50—60 Stück harten, melirten
und weichen Nußböden,
2—3 Schock Birken-Stangen,
80—100 Klafter Derbholz,
300—400 Klafter Reisholz,

ist Termin auf

Dienstag den 11. März d. J.
früh 10 Uhr

im genannten Holzschlage anberaumt, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Hülfsjäger Jacoby zu Grep-pin diese Hölzer am 7., 8. und 10. März in den Vormittagsstunden auf Verlangen vorzeigen wird.

36kerig, den 26. Febr. 1845.

Der Königl. Oberförster
v. Schüg.

Kleesaat-Verkauf.

7 Wispel Esparsette, 54 Ctr. gelben Weldeflee, reine, gute, selbst erbaute Waare, liegen beim Gutbesitzer Wendenburg in Beesenstädt bei Wettin.

Erbfen, außerordentlich schön und weiß, und sehr gut zum Kochen und zum Saamen, so wie auch Sommerweizen, August- und Landhafer und Weißwickengerste, ganz vorzüglich zum Saamen, liegt bei Wendenburg in Beesenstädt.

Stroh- und Kapsbohlen-Verkauf.

1000 Körbe Kapsbohlen à Spreukorb 1 Sgr., und eine Quantität Erbfen-, Gersten-, Hafer-, Kaps- und langes Roggenstroh, liegt bei Wendenburg in Beesenstädt.

Kautschuk-Auflösung,

das beste Mittel, Stiefeln und Schuhe im Regen- und Schneewetter weich und undurchdringlich zu machen, empfiehlt gegen nasse Füße im Ganzen und Einzeln billigt
Fr. Schlüter, gr. Steinstraße.

Ein lediger, junger, empfehlenswerther Mann, im Rechnen und Schreiben geübt, wünscht unter sehr heucheligen Ansprüchen eine Anstellung. Hierauf bezügliche frankirte Offerten erbietet sich anzunehmen
Factor Rose, gr. Brauhausegasse Nr. 427 in Halle.

Soeben ist bei H. Mühlmann in Halle (Brüderstr. Nr. 225) erschienen:

Ob Schrift? Ob Geist?

Ein Comitat für die Broschüre des Herrn Pfarrers Wielicenus in Halle, von Dr. H. C. F. Guericke. Geh. Preis 3 Sgr.

Mühlen-Verkauf.

Eine im besten Stande befindliche Mühle mit 2 Gängen, 1 Mahl- und 1 Graupengang, mitten in einem ansehnlichen Dorfe, mit ausreichendem Wasser nebst 2 Gärten circa 3 Morgen, 2 kleine Gemüsegärten, 2 Morgen Wiese, alles in sehr gutem Stande, — das Mahlen wird gebracht, hat circa jährlich 7 Thlr. 15 Sgr. Abgabe inclus. der Grundsteuer, — soll schleunigst für 5000 Thlr. mit der Hälfte Anzahlung verkauft werden.

Das Nähere bei W. F. Strien in Mansfeld.

2 Gärtner, 1 Jäger, 1 Koch und 2 Kellner können nach außerhalb sehr gute Stellen erhalten. Auftrag H. Dankworth, Berlin, Jüdenstraße Nr. 45.

An Frn. — I.

Heuchelei? Betrogen?
Nie! — Nur Deine Laune hatte mich b wogen —

Warum die, die das Herz und Jugendzeit Dir geopfert, verleugnet mit Entschlossenheit? Eine freudenlose Zukunft schien sich mir zu nahen,

Und Du, o Theurer, mußt das Abschiedswort empfangen! —

Warum nur in schönen Stunden: All Dein Glück!?

Immer muß man fühlen und empfinden. Wer ein treues Herz beim Abschied läßt zurück!

Immer sagt mein Inneres: Du hast nichts verschuldet, Hast Freud' und Leid und Trübsinn lang erduldet!

So mag denn, wie bisher, Religion mich leiten,

Und ist es Gottes Will', so bindet er die Beiden!

Beilage

Dienstag, den 4. März 1845.

Deutschland.

Berlin, d. 1. März. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath von Bernuth außer Dienst den Stern zum Rothem Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

Der General-Major und Kommandeur der 16ten Landwehr-Brigade, Freiherr von Reichenstein, ist von Trier hier angekommen.

Eine der „Allg. Preuß. Ztg.“ beigegebene Brochüre: „Die Verhältnisse des königl. Seehandlungs-Instituts und dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen“ wird durch nachstehende Kabinetts-Ordre eingeleitet: „Die in Ihrem Berichte vom 30. November v. J. enthaltene lichtvolle Darstellung der Entstehungs- und Entwicklungs-Geschichte der Seehandlung und ihrer merkantillischen und industriellen Unternehmungen, hat aufs Neue die Ueberzeugung in Mir befestigt, daß dies Institut unter Ihrer, nunmehr fünf und zwanzigjährigen eben so kräftigen, wie einsichtsvollen Leitung stets bemüht gewesen ist, dem vaterländischen Handel und Gewerbfleiß neue Bahnen zu brechen und das Gedeihen derselben durch sachkundige Anleitung, eigenes Beispiel und Unterstützungen aller Art zu fördern. Wenn ungeachtet solcher gemüthlichen Bestrebungen und ihrer meist glücklichen Erfolge, in neuerer Zeit bei einem Theile der Gewerbetreibenden eine mehrfach laut gewordene Mißstimmung gegen die Seehandlung sich verbreitet hat, so kann Ich Mich durch diese, hauptsächlich auf Unkenntniß der Verhältnisse beruhenden Anfindungen zu einer Hemmung der wohlthätigen Wirksamkeit des genannten Instituts um so weniger bewegen finden, je sicherer Ich von Ihrer Umsicht erwarten darf, daß es Ihnen auch ferner gelingen wird, mit einer lohnenden Verwaltung der gewerblichen Anlagen desselben möglichste Schonung der Privat-Industrie und besonders der kleineren Gewerbetreibenden zu vereinigen, deren Einzel-Interessen durch größere industrielle Anstalten leicht gefährdet werden können. Da Sie aber selbst eine weitere Ausdehnung der gewerblichen Unternehmungen der Seehandlung im eigenen Interesse der letzteren, für jetzt nicht für angemessen erachten, so will Ich auf Ihren Antrag hierdurch bestimmen, daß neue Fabrik-Anlagen, mit Ausnahme der nach Inhalt Ihres Berichts vom 30. November v. J. schon eingeleiteten Anlage einer Glash-Spinnerel zu Bromberg und der Dampfschiffahrt auf der obern Oder, von derselben nicht weiter unternommen werden sollen. Nur in außergewöhnlichen Fällen und aus überwiegenden Gründen für die allgemeine Landeswohlthat behalte Ich Mir vor, auf Ihre motivirten Anträge Ausnahmen hiervon einzutreten zu lassen. — Uebrigens halte Ich die Veröffentlichung Ihres Berichts vom 30. November v. J. für das sicherste Mittel, die bei einem Theile des Publikums herrschenden Irrthümer und Mißverständnisse über die Unternehmungen der Seehandlung zu berichtigen und der verdienstlichen Thätigkeit derselben allgemeine Anerkennung zu

verschaffen. Ich ermächtige Sie daher, jenen Bericht seinem wesentlichen Inhalte nach, nebst dieser Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 14. Febr. 1845. Friedrich Wilhelm. An den Staatsminister Rother.“

Wie man erfährt, ist eine große Anzahl der Gewinne bei der Lotterie der Gewerbe-Ausstellung bis jetzt noch nicht in Anspruch genommen worden, obgleich die Verfallszeit immer näher rückt. Unter diesen Gewinnen sollen sich auch mehrere Hauptgewinne, z. B. ein Wagen und ein Piano-forte befinden. Da diese Gewinne nach der Verfallszeit dem hiesigen Friedrichs-Stift anheim fallen sollen, so haben die Besizer dieser Gewinnlose sich möglichst zu beeilen, um ihres Anrechtes nicht verlustig zu gehen.

Magdeburg, d. 26. Febr. Gestern fand die General-Versammlung des hiesigen Zweigvereins der Gustav-Adolph-Stiftung statt. Künftig soll nach dem festgestellten Statute dieselbe jedes Mal am 6. November, dem Todestage Gustav-Adolphs, abgehalten werden. Der Verein hatte dies Mal über eine Summe von 720 Thlr. aus der vorjährigen Jahres-Einnahme zu verfügen. Ein Drittel davon geht statutenmäßig an den Central-Vorstand in Leipzig. Ueber Ein Drittel disponirt jeder Zweigverein selbstständig: dies letztere im Betrage von 240 Thlr. erklärte die Versammlung einstimmig, der evangelischen Gemeinde zu Cochem an der Mosel im Regierungs-Bezirk Erierc, als Bethülfe zur Erbauung eines Bethauses zuwenden zu wollen, indem sich lebhaft die Ueberzeugung aussprach, daß gerade in jener Gegend unsere evangelischen Glaubensbrüder wohl besonders in Gefahr sein möchten, der Kirche verloren zu gehen. In Betreff der Verwendung des dritten Drittels steht jedem Vereine die Befugniß zu, Vorschläge zur Bestimmung desselben zu machen: allgemein wurde der Wunsch laut, sich dafür bei dem Central-Vorstande zu verwenden, daß auch dies Drittel für Cochem, um hier möglichst schnell und nachdrücklich zu helfen, bestimmt werden möge. — Mit lebhaftem Interesse vernahm ferner die Versammlung einen Bericht des V. Ulrich über die vorjährigen Herbst-Berathungen in Berlin und Göttingen, denen er als Deputirter des Hauptvereins unserer Provinz beigewohnt hatte. — Es ward endlich die Frage über die Stellung des Gustav-Adolph-Vereins zu den jetzt sich bildenden neukatholischen Gemeinden angeregt. Man war darüber einig, daß eine Fürsorge für dieselben Seltens des Vereins nach den Statuten der Stiftung nicht eintreten könne: nichtsdestoweniger aber sprach sich die Ueberzeugung aus, daß ein gedeihlicher Fortgang diesen Bestrebungen dringend zu wünschen sei, da von Seiten einer solchen neukatholischen Kirche wesentlich eine friedliche und eine christlich-brüderliche Stellung zu den evangelischen Glaubensgenossen zu hoffen sei. Die Versammlung schloß mit der Bestätigung des bisherigen Vorstandes in seinen Funktionen.

Posen, d. 24. Febr. Gestern wurde in den katholischen Kirchen unserer Stadt die Excommunication des früheren römisch-katholischen Priesters Ezerki zu Schneidemühl von den Kanzeln herab verkündigt.

Breslau, d. 24. Febr. Was Konge's Person anlangt, so ist auch ihm, wie Herrn Czereki, von wohl unterrichteter Seite der nicht zu verachtende Rath insinulrt worden, wegen seiner körperlichen Sicherheit auf der Hut zu sein, da man gegründeten Verdacht hat, daß ihm von einzelnen Fanatikern nachgestellt werde. Es sind wenigstens hin und wieder Aeußerungen gefallen, welche beweisen, daß sich auch heute noch, wie früher, Brutalität in das Gewand kirchlichen Eifers zu hüllen versteht.

Dresden, d. 26. Febr. Gegen 140 Personen wohnten der Versammlung der Deutsch-Katholiken vom 22. bei. 22 Thlr. waren an Beiträgen eingegangen, vom Gutsbesitzer Schmidt aber ein Capital von 5000 Thlr. angewiesen worden, von dem die jährlichen Zinsen der Gemeinde so lange zufließen sollen zur Besoldung eines Priesters, bis sie durch eigne Mittel diesen würdig ausstatten könne. Wichtig war auch die Erklärung, daß die Gerüchte von Beschränkungen durch die Staatsbehörden nicht den mindesten Grund hätten. Da der Vorsitzende vor Allem die Nothwendigkeit darlegte, sobald als möglich der Regierung ein Glaubensbekenntniß vorzulegen, da sonst ein öffentlicher Gottesdienst unmöglich sei, zu dem Ende aber unter Zugrundelegung des Breslau-Leipziger ein Glaubensbekenntniß aufgesetzt hatte, das bis zum allgemeinen deutschen Concil provisorische Geltung haben könne, so wurden die einzelnen Punkte desselben vorgetragen und durchgängig ohne Widerspruch von der Versammlung angenommen. Ehe dann zur Abstimmung über alle 31 Sätze dieses in allen wesentlichen Punkten mit dem Breslau-Leipziger fast wörtlich übereinstimmenden Bekenntnisses geschritten wurde, machte der Vorsitzende nochmals auf die Wichtigkeit des Schrittes aufmerksam. „Kein Rücktritt — sprach er — ist später möglich. Ihre Erklärung der Annahme ist ein Eid, den Sie Angesichts dieser Versammlung, vor der Deffentlichkeit, vor dem Sächsischen Volke, ja vor dem ganzen civilisirten Europa ablegen, die genannten Gebräuche als unchristlich aus unserer Kirche zu entfernen. Es ist der wichtigste Schritt, den Sie thun, es handelt sich um das Höchste, was Sie haben, um Ihre innerste Ueberzeugung. Wir aber brauchen nicht hinter Schloß und Riegel uns zu bergen, wir brauchen nicht die Schwankenden zu halten, wir wollen die Deffentlichkeit, wir wollen fest und unerschütterlich sein. Wer jetzt noch ein Bedenken trägt, der trete zurück, so lange es noch Zeit ist, ehe er durch seine Erklärung vielleicht für später sein Gewissen beschwert glaubt. Wer aber klar ist über seinen Entschluß, der sei uns willkommen. Denn wir wollen als Männer handeln, ohne Groll, auch die von uns Zurückbleibenden noch als Brüder betrachten, denn Bruder ist, wer Mensch ist.“ — 88 unterzeichneten das neue Bekenntniß. Der Vorstand soll nun die nöthigen Schritte thun, um Anerkenntniß der Gemeinde von Seiten der Staatsregierung zu erwirken. Der Rath hat sich überdies bereit erklärt, die Johanniskirche einstweilen zum Gottesdienst zu überlassen, die Leipziger Gemeinde aber ihren Dresdner Brüdern die Seelsorge ihres Geistlichen für jetzt angeboten.

Frankfurt, d. 24. Februar. Die in dem nahen Offenbach nun konstituirte Deutsch-katholische Gemeinde hat hier besondere Aufmerksamkeit erregt und sie wird gewiß auch in unserer Stadt Nachahmung finden. Ein Gerücht sagt sogar, daß sich ein deutscher katholischer Fürst sehr günstig über die Bewegung in der katholischen Kirche ausgesprochen habe. Man ist gespannt, die Wahrheit des Gerüchts zu erfahren.

Schweiz.

Waadt, d. 16. Februar. Wir wissen nun ziemlich bestimmt (meldet man der Augsb. Allg. Ztg.), daß unsere Re-

volution, die Instruction und die Gelder dazu, von Bern ausgegangen sind. Dies erhellt deutlich aus dem dortigen „Verfassungsfreund“, der schon am 13. d. die Insurrektion in Lausanne verkündigte, die doch erst am folgenden Tag staatsfand, und dabei von dem Glücke sprach, das Waadt als Bernischer Erabant haben werde. In den ersten Tagen voriger Woche kamen von Bern 15,000 Schw. Fr. an einen unserer Radikalführer. Dies Geld und dessen Verwendung erklärt vieles.

Genf, d. 24. Febr. Eine Volksversammlung von mehr als 7000 Theilnehmern wurde gestern beim Gasthof zur „Stadt Genf“ unter dem Vorsitz von Hrn. James Fazy abgehalten. Nachdem man an zehn Redner, darunter selbst einen, der gegen die Sache sprach, angehört hatte, wurde folgende Erklärung beschlossen: „Die Schweizer Bürger, welche am 23. Februar 1845 in der Zahl von wenigstens 7000 Männern zu einer Volksversammlung bei Genf sich zusammengethan haben, erklären einmüthig, daß nach ihrer Ansicht das Bestehen des Jesuitenordens in der Schweiz mit den Grundlagen, auf denen die Eidgenossenschaft der 22 Kantone beruht, unverträglich ist. Derselben halten sie dafür, daß es in den Rechten und Pflichten der Tagsatzung liege, die Ausweisung dieses gefährlichen Ordens aus dem ganzen Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft auszusprechen.“ Die Versammlung beauftragte ihren Vorsitz, diese Erklärung dem Hrn. Präsidenten der Tagsatzung zu Händen dieser hohen Behörde zu übermachen.

Frankreich.

Paris, d. 26. Februar. Die Deputirtenkammer hat in ihren Bureauy entschieden, den Vorschlag des Herrn Remusat, die Unverträglichkeit (Inkompatibilität) gewisser Anstellungen im Staatsdienst mit dem Funktionen eines Deputirten betreffend, in Betrachtung zu ziehen. Die Proposition wurde in der heutigen Sitzung der Kammer verlesen.

Spanien.

Die zu Vittoria entdeckte und verestelte Militärkonspiration hatte zum Zweck, den General Espartero von neuem als Regent zu proklamiren.

Portugal.

Aus Lissabon vom 18. Febr. wird berichtet, daß die Königin Donna Maria von einer Prinzessin entbunden worden ist.

Vermischtes.

— In der Nacht vom 22. zum 23. Februar brach in dem großen königlichen Hospital zu Königsberg in einem der für die iren Frauen bestimmten Räume Feuer aus. Trotz der angestrengtesten Bemühungen gingen, da die Brunnen gefroren waren, und eine Kälte von 14° R. die Lösarbeiten außerordentlich behinderte, die weibliche Irren-Anstalt, die Wohnung des Inspektors derselben, das Krankenhaus für die Handwerker Königsbergs so wie ein angrenzendes Pribathaus in Flammen auf. Die Irren sind in dem Ebbenichtschen Schulhause und den vom Feuer verschonten Räumen des Hospitals untergebracht; drei Personen werden vermißt. — Die Erdarbeiten an dem Festungsbau bei Löben wurden trotz des Schnees und Frostes von 800 Arbeitern bis zum 17. Februar fortgesetzt, dann aber der Kälte halber eingestellt. Am 19. früh zeigte das Réaumur'sche Thermometer — 27°. Auch die Entwässerungsarbeiten am Staswiner See, wobei etwa 500 Menschen beschäftigt waren, haben aufgehört.



Kunst-Nachricht.

Da die von mir in Umlauf gesetzte Subscriptionsliste, die Ausführung des „Samson“ von Handel betreffend, ein höchst ungünstiges Resultat liefert, so sehe ich mich leider in die Nothwendigkeit versetzt, mein Vorhaben einstweilen aufzugeben, und, sollten sich die Wünsche eines geehrten Publikums dahin aussprechen, dasselbe auf einen geeigneteren Zeitpunkt zu verschieben.
N. Franz.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 1. März.

Fonds.	Zf.	Pr. Cour.		Actien.	Zf.	Pr. Cour.		
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.	Gem.
St. Schuldch.	3 1/2	100 1/8	99 2/3	Berl. Potsd.	5	—	—	—
Preuß. Engl. Oblig. 30.	4	—	—	do. do. P. Obl.	4	—	—	—
Präm. Sch. d. Seehandl.	—	94 1/4	93 3/4	Magd. Leipz.	—	184 1/2	183 1/2	—
Rur. u. Km. Schuldscr.	3 1/2	99 5/8	—	do. do. P. Obl.	4	—	103 1/2	—
Brit. St. Pbl.	3 1/2	100 1/4	99 3/4	Bel Anhalt.	—	153 1/2	152 1/2	—
Engl. do. i. Th.	—	48	—	do. do. P. Obl.	4	102 1/2	102	—
Österr. Pfr.	3 1/2	—	98 1/2	Düss. Elberf.	5	106	—	—
Österr. Pfr. do.	4	104 1/2	104	do. do. P. Obl.	4	99 1/2	—	—
do. do.	3 1/2	97 3/4	97 1/4	Rheinische	5	96 1/2	95 1/2	—
Österr. Pfr. do.	3 1/2	100 1/4	—	do. do. P. Obl.	4	99 1/2	—	—
Pomm. do.	3 1/2	100 1/8	—	do. v. St. gar.	3 1/2	96 3/4	—	—
R.-n. Rm. do.	3 1/2	100 5/8	—	Bel. Frankf.	5	—	—	—
Schles. do.	3 1/2	—	99 1/2	do. do. P. Obl.	4	—	—	—
Gold al marc.	—	—	—	Oberschles.	4	—	123 1/2	—
Frdrchsd'or.	—	13 7/12	13 1/12	do. L. B. eing.	—	—	114	—
Änd. Goldm.	—	—	—	B. Stett. L. A.	—	136	135	—
à 5 Thlr.	—	11 7/12	10 1/12	do. do. L. B.	—	136	135	—
Disconto.	—	3 1/2	4 1/2	Magd. Hlbst.	4	114 3/4	113 3/4	—
				B. Schw. Fr.	4	119 1/2	—	—
				do. do. P. Obl.	4	—	—	—
				Bonn Köln.	5	142 1/2	—	—

Fremdenliste.

Angesommene Fremde vom 2. bis 3. März.

- Im Kronprinzen:** Die Hrn. Kaufl. Rennert a. Berlin, Zeile, Eifermann u. Schulz a. Magdeburg, Peters a. Leipzig, Palmstedt a. Brandenburg, Dürr a. Querfurth, Perwig a. Frankfurt. Hr. Reut. v. Joubert a. Berlin. Die Hrn. Partik. Erler u. Schre a. Dresden.
- Stadt Zürich:** Hr. Rittergutsbes. v. Römer a. Johannisthal. Die Hrn. Kaufl. Gutbier a. Erfurt, Große a. Brandenburg, Arend a. Kassel, Hagen a. Frankfurt.
- Goldnen Ring:** Die Hrn. Kaufl. Pitsche a. Leipzig, Hoffmann u. Hr. Fabrik. Gadebusch a. Berlin. Hr. Dekan. Liebig o. Seirvode.
- Englischer Hof:** Hr. Partik. Hennersdorf a. Dresden. Die Hrn. Kaufl. Mertig a. Mainz, Görne a. Hamburg, Freiberg a. Elberfeld.
- Goldnen Löwen:** Die Hrn. Kaufl. Thielemann a. Naumburg, Mischaelis a. Braunschweig, Biltner a. Hamburg, Käte u. Hr. Cand. theol. Perger a. Magdeburg.
- Schwarzen Bär:** Hr. Kaufm. Ecklein a. Dahme. Hr. Färbereibes. Kunig u. Hr. Holzhändler Seydenreich a. Freiburg. Hr. Fabrikant Feit a. Berlin. Hr. Bergbeamter Müller a. Annaberg.
- Stadt Hamburg:** Hr. Conductor Meschner a. Berlin. Die Hrn. Kaufl. Meier a. Frankfurt, Penneberg o. Mainz, Laier a. Hamburg.
- Goldnen Kugel:** Hr. Gutsbes. Haupt a. Bätzig. Hr. DeGaffel. Mes a. Halberstadt. Hr. Fabrik. Dornbeck a. Breslau.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Dekan. Hiltbrandt a. Artern. Hr. Zeugarb. Zeiger a. Aken. Die Hrn. Kaufl. Schäfer a. Magdeburg, Michaelis a. Leipzig, Specht a. Zweibrücken, Ertmann a. Altenburg. Hr. Rittergutsbes. v. Bodenhausen a. Lebus.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das auf dem Königlichen Steinkohlenwerke zu Löbejün der Verkauf der ersten Stückkohlenforte, vom 3. März o. für den Preis von 1 Thlr. 5 Sgr. pro Tonne, daher um 5 Sgr. niedriger als bisher, erfolgt, wird hierdurch bekannt gemacht.

Wettin, den 28. Februar 1845.

Königl. Preuß. Bergamt.

Reitbahn im Fürstenthal.

Den hochgeehrten Herren, welche das Reiten gründlich erlernen wollen, sowie jedem achtbaren Freunde der Reitkunst empfehlen wir ergebenst unsere neu und zweckmäßig eingerichtete Privat-Reitbahn zur gütigen Benutzung. Wir übernehmen zugleich die Dressur der Pferde und vermieten gute brauchbare Reitpferde gegen mäßiges Honorar; überhaupt sind wir in den Stand gesetzt, jeden uns beehrenden Herren zufrieden zu stellen. Näheres bitten wir durch unser Reitreglement gütigst zu vernehmen.

Beißer & Comp., Stallmeister.

Einen Lehrling sucht der Tischlermeister A. Friedrich in Siebichenslein.

Der für das Rittergut Janisroda gesuchte Verwalter ist gefunden.

Bekanntmachung.

Ein allhier ganz in der Nähe des Marktes gelegenes massives Haus, welches sich jährlich auf circa 700 Thlr. rentirt, mit großem Hofraum, Einfahrt, Stallung zu 20—25 Pferden, Brunnen- und Rohrwasser versehen; welches sich vermöge seiner Einrichtung und vortheilhaften Lage zur Anlegung einer Fabrik, ganz besonders aber zur Errichtung eines Gasthofs ersten Ranges gut eignet, steht sofort unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen oder auf ein Landgut im Preise von 14—20,000 Thlr. zu vertauschen. Alles Nähere bei Supprian in Halle, Leipzigerstraße Nr. 283.

Ein Haus, anderthalb Stunden von Halle belegen, es enthält 2 Stuben mit Zubehör, Hofraum und 2 Gemeinde-Kabeln und Gemeindertheile, steht billig und nur mit 50 Thlr. Anzahlung zu verkaufen, oder auch auf mehrere Jahre zu vermieten. Das Weitere in der Geißestraße Nr. 1340 eine Treppe hoch hier.

Ein Candidat des Predigtamtes, welcher außer in anderen Elementar-Kenntnissen auch in der Musik und dem Französischen Unterricht zu ertheilen vermag, findet unter sehr annehmbaren Bedingungen eine Stelle als Hauslehrer. Nähere Nachricht ertheilt der Prediger Anton in Seegrethna bei Wittenberg.

S. W. Friedländer am Markt

empfehlte eine große Auswahl neu empfangener wiener und französische **Umgeschlagtücher** in den schönsten Mustern von 3 1/2 bis 35 Thlr., sehr schöne neue **Mouffelin de laine**, schwarze und farbige schwarze seidene Zeuge, schwarze, braune und ruff. grüne **Tuche** zu Fabrikpreisen und verschiedene andere Artikel zu äußerst billigen Preisen.

Eine Wirthschafterin, welche einer nur kleinen Viehwirtschaft, aber einem nicht unbedeutenden Haushalt vorzustehen, namentlich die Aufsicht in der Küche zu führen hat, und daher in der feinern Kochkunst besonders erfahren sein muß, wird zum 1. April d. J. auf ein Rittergut gesucht. Anmeldungen mit abschreiblichen beigelegten Zeugnissen sind unter der Adresse: B. C. poste restante nach Raumburg a/S. portofrei zu richten.

Ein sehr gut gehaltenes Fortepiano ist für 35 Thlr. zu verkaufen bei

F. Mahnefeld, gr. Ulrichstr. Nr. 57.

Einen am Sonntag Nachmittag bei Herrn Erfurt vertauschten Hut bittet man daselbst wieder auszuwechseln.

Im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist nunmehr **vollständig** erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Geschichte der Römischen Literatur

von

Dr. Johann Christian Felix Bähr,

Grossh. Bad. Geh. Hofrath, ordentl. Prof. und Oberbibliothekar an der Universität
und Ephorus an dem Lyceum zu Heidelberg.

Dritte,

durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Zwei Bände.

- I. Band, *den allgemeinen Theil und die Poesie,*
II. Band, *die Prosa, Nachträge und Register enthaltend.*

Preis für beide Bände,
(welche nicht getrennt werden)
fl. 8. 6 kr. — Rthlr. 5.

Ein so klassisches Werk wie das obige, in welchem der Verfasser die reichen Früchte langjährigen rastlosen Forschens niedergelegt hat, ohne bis jetzt die Ehre einer solchen mühseligen Arbeit mit einem Nachfolger zu theilen, bedarf keiner weiteren Empfehlung, besonders wenn es wie hier den Freunden der Literatur in durchaus verbesserter und vervollkommneter Gestalt dargeboten wird; wir ziehen es daher vor, uns auf die einfache Anzeige seines Erscheinens zu beschränken.

NEUER ATLAS DER GANZEN ERDE

nach den neuesten Bestimmungen für
Zeitungsleser, Kauf- u. Geschäftsleute jeder Art,
Gymnasien und Schulen,
mit besonderer Rücksicht
auf die geographischen Werke

von

Dr. C. G. D. Stein,

ehemaligem Professor, Ritter etc. in Berlin.

Zwei u. zwanzigste vermehrte u. verbesserte Auflage.

In 27 Charten, grösstentheils neu entworfen u. gezeichnet von A. H. Köhler,
A. Leutemann, Muhlert, Riedig, Streit, und gestochen von H.
Leutemann, nebst 7 histor. Zeittafeln und statist. Tabellen und
Uebersichten. Gr. Fol.

Leipzig, 1844.

J. C. Hinrichssche Buch- und Landkartenhandlung.

4 $\frac{1}{3}$ Thlr.

Für den innern Werth dieses Atlases bürgen die Namen der bewährten Männer welche die einzelnen Charten nach den besten Hülfsmitteln bearbeitet haben; aber auch auf die äussere Ausstattung ist die größte Sorgfalt verwendet worden.

In dieser Auflage sind die Blätter: Niederlande und Belgien, Deutschland, Dänemark, die Europäische Türkei, Griechenland und die jonischen Inseln nach Originalcharten ganz neu entworfen, gezeichnet und gestochen worden. Auch die 7 beigegebenen Zeittafeln u. statist. Tabellen sind durch Herrn Professor Dr. Wagner ganz umgearbeitet worden.

Der heutigen Nummer des Couriers liegt das neueste Verzeichniß von Blumen-Samereien bei,
welche in Commission zu beziehen sind von Ferdinand Stahlshmidt in Halle.

Einen Lehrling auswärtiger Eltern suche der Schneidermeister Schöne, Leipziger Straße Nr. 283.

Mittwoch den 12. März Volksversammlung in Stumsdorf um 2 Uhr.

Gute Zant: Corinthen pr. U 3 $\frac{3}{4}$ Sgr. empfiehlt August Gutezeit.

Für mein Materialwaaren-Geschäft suche ich zu Ostern einen Lehrling. August Gutezeit.

20 Centner sehr langwachsener Weiden-Kleesaamen, wie auch einige Wispel Esparsette-Saamen sind zu verkaufen bei Wolff in Naundorf im Mansfeldschen.

Nachweisung.

Zwei Erzieher: Stellen in deutsch-russischen Häusern, die eine in Kurland, die andere im tiefem Rußland, wieweil der Antragnehmer nach, der, da die Häuser ihm nahe befreundet sind, genaue Auskunft über dieselben geben kann, und die Herren, welche zur Annahme solcher Stellen geneigt wären, bittet, sich — zunächst trübselig — an ihn zu wenden. Außer den gewöhnlichen Schulkenntnissen von Litteraten wird Französisch und Musik, auch wohl Englisch, gewünscht, doch sollen die beiden letzteren Gegenstände bei anderweitig hervortretenden Leistungen nicht unerlässliche Bedingungen sein.

Farnstädt bei Quersfurt,
den 28. Febr. 1845.

Hindorf, Prediger.

Dem Ehrenmanne, Herrn von Landwüst auf Niemberg bei Halle, welcher eine Anzahl Passagiere bei der am 27. Februar steckengebliebenen Fahrt des Eöthner Zuges, wo durch die unverantwortliche Nachlässigkeit des Zuführers, des Ingenieurs und Bahn-Inspectors, sämtliche Passagiere in der Nacht, nachdem der Tag nutzlos verschwunden worden war, im Stich gelassen wurden, so gastfrei aufnahm und des andern Tages sogar nach Halle fahren ließ, sagt der Unterzeichnete, im Namen Aller, seinen herzlichsten und innigsten Dank.

Leipzig, den 1. März 1845.

Theodor Foerster
aus Hochheim.